Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 47

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94339

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Kräfte sind getheilt und werden eben darum und dadurch kraftlos.

Wenn auch die moralische Einheit der Bundesstaaten angenommen wird, so wird doch immer in denselben aus Mangel einer physischen Einheit eines Willens, von welchem alles ausgeht, der Beschluß langsam, die Rüstungen noch langsamer, die Bewegung am langsamsten, und die Richtung unsicher sein." *)

Um ein gutes Resultat zu erlangen, muß die Leitung des Kriegswesens Männern, welche dazu befähigt sind, anvertraut werden. „Das Kriegswesen ist nicht dazu da, bloß administirt zu werden."

In Monarchien beruft der Monarch, der sich als Kriegsherr betrachtet, meist einen General zum Kriegsminister, bei welchem er nebst umfassenden Kenntnissen organisatorische und administrative Talente voraussetzt. In dem Maße, als die Wahl eine glückliche war, werden es auch die Resultate sein. Nicht jeder Kriegsminister ist ein Carnot! Da es aber unmöglich ist, daß ein Mensch alles Wissen in sich vereine, so wird der Kriegsminister sich oft von besondern Komite's, die aus Männern, welche spezielle Kenntniß des betreffenden Faches haben, gebildet sind, unterstützen lassen.

In Republiken erscheint es am vortheilhaftesten, im Frieden die Leitung des Kriegswesens einem Kriegsrath oder einer Militärkommission aufzutragen. Ein Chef des Militärdepartements, der nicht Militär, und zwar ein ausgezeichneter und kenntnißreicher Militär ist, und besondere Begabung für das Fach aufweist, kann nicht genügen, wenn er nicht durch einen angemessenen zusammengesetzten Kriegsrath unterstützt wird. Es kann nichts unverständigeres geben, als einem Manne, der keinen Begriff von einer Sache hat, die Leitung derselben aufzutragen. Und doch hat man schon gesehen, daß man solchen die Leitung einer so wichtigen Angelegenheit, wie die des Kriegswesens eines Staates ist, anvertraute. Was ist dann die Folge? daß der Chef vollständig in die Hände seiner Untergebenen fällt und Intriguen und büreaukratisches Wesen um sich greifen.

Ein schlecht geleitetes Kriegswesen hat das Ueble, daß man sich auf dasselbe nicht verlassen kann. Mit verhältnißmäßig großen Mitteln wird wenig geleistet, und wenn es einmal Ernst gilt, so versagt das mangelhaft eingerichtete Werkzeug den Dienst.

Wenn aber der Staatsmann (und sei es auch durch eigene Schuld) kein Vertrauen zu dem Kriegswesen des Staates hat und haben kann, so darf es nicht überraschen, wenn er mit allen möglichen Mitteln, ja selbst mit Aufopferung der Ehre, und des Ansehens des Staates kriegerischen Verwicklungen zu entgehen sucht, was aber dem sinkenden Staate keine Fristung der Existenz zu sichern vermag.

Bei Ausbruch eines Krieges beruht die einzige Hoffnung des Staates, der Regierung und des Volkes auf seinen Streitmitteln. Diese repräsentiren die Macht des Staates, von ihnen hängt seine Erhaltung und sein Untergang ab; sie bedingen die Chancen des Erfolges, und diese sind es, welche die Willenskraft in den Wechselfällen des Krieges aufrecht erhalten.

(Fortsetzung folgt.)

*) Ancillon: Geist der Staatsverfassungen 334.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 10. Nov. 1869.)

Die Erfahrung hat gezeigt, daß der vordere Tragriemen bei dem den Kantonen seiner Zeit zugestellten Modelle und den nach diesem Modelle angefertigten Säbelkuppel für Berittene zu kurz ist, indem für den Reiter zu Pferde der Säbel zu hoch zu stehen kommt und der Mann bei heftigen Bewegungen des Pferdes leicht beschädigt wird.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, laden wir Sie ein, bei ferneren Anschaffungen von solchen Säbelkuppeln den vordern Tragriemen auf 16 Zoll = 480 Millimeter (wobei der umgebogene Theil nicht inbegriffen) zu verlängern. An dem Reglemente vom 27. April 1868 selbst wird dadurch nichts geändert.

(Vom 10. Nov. 1869.)

Das Departement ist auch dieses Jahr im Falle, den Kantonen eine Anzahl von Regiepferden zur Ausbildung der Offiziere im Reiten zur Verfügung stellen zu können.

Die Pferde können den Kantonen bis Ende Februar 1870 überlassen werden, wobei sich das Departement vorbehalten muß, eine angemessene Vertheilung zu treffen, falls auf die gleiche Zeit mehr Pferde verlangt werden sollten, als verfügbar sind.

Die Bedingungen, unter welchen die Pferde überlassen werden können, sind folgende:

1. Nach dem Schlusse der Militärschulen sollen die Pferde erst nach Verlauf von einigen Wochen, welche diese zur Erholung bedürfen, zum Reitunterricht für Offiziere abgegeben werden. Ebenso muß dafür gesorgt werden, daß die Pferde nach Schluß des Reitdienstes noch wenigstens 14 Tage Ruhe genießen können, bevor ihre Verwendung bei den Schulen wieder beginnt.

2. Die Reisekosten von Thun nach den resp. Bestimmungsplätzen und zurück werden von der Eidgenossenschaft getragen.

3. Auf je 4 Pferde wird zur Beaufsichtigung und zur Besorgung, soweit diese durch ihn möglich ist, ein tüchtiger Wärter (von denjenigen von Thun) mitgegeben, deren Löhnung von 3 Fr. 50 Cts. per Aufenthaltstag und Fr. 5 per Reisetag bestimmt ist.

4. Die Verpflegung der Pferde hat nach Vorschrift des Reglements über die Kriegsverwaltung § 178 (Reitpferde) zu geschehen und ist in der letzten Hälfte des Kurses auf 10 Pfd. Hafer, 10 Pfd. Heu und 8 Pfd. Stroh zu steigern.

5. Die Pferde sollen täglich nicht mehr als 3 Stunden, an Sonntagen nur ausnahmsweise benutzt werden.

6. Die Leitung des Reitunterrichts ist einem anerkannt sachkundigen Offizier zu übertragen, das Departement behält sich die Genehmigung der Wahl des Offiziers vor.

7. Die Kosten der Leitung, der Besoldung der Wärter und der Besorgung und Verpflegung der Pferde sind während der Zeit, wo selbige den Kantonen zum Gebrauch überlassen werden, durch diese zu tragen.

8. Für allfällige, während dem Reitdienst in den Kantonen entstandene Krankheiten und Beschädigungen der Pferde, oder wenn solche umstehen sollten, ist in gewöhnlichen Fällen keine Entschädigung zu leisten, wohl aber eine solche vorbehalten, wenn dergleichen Zufälle durch vernachlässigte Wartung, durch Mißhandlung oder übermäßige Anstrengungen entstanden wären; oder wenn ein Pferd dienstuntauglich zurückgegeben würde, wobei dann die letzten Schatzungen der Regie maßgebend sein müßten.

9. Von Zeit zu Zeit kann vom Regiedirektor eine Inspektion

bei der Stand der Pferde und die Regelmäßigkeit ihrer Verwendung angeordnet werden.

10. Gegenüber den vorstehenden Bedingungen wird dann Seitens der eidg. Administration auf jede andere, namentlich Miethvergütung verzichtet.

Indem das Departement sämmtlichen Militärbehörden hievon Kenntniß gibt, ladet es diejenigen, welche hievon Gebrauch zu machen gedenken, ein, sich möglichst bald erklären zu wollen.

Es ist dabei namentlich anzugeben:

a) wie viele Pferde gewünscht werden;
b) für wie lange, wohin und auf welche Zeit man sie wolle;
c) wie der betreffende Kurs organisirt werde, wer den Reitunterricht leite und endlich, welches die Anzahl der Theilnehmer sei;
d) die Erklärung beizufügen, daß man die vom h. Bundesrath aufgestellten Bedingungen zu halten sich verpflichte.

Schließlich macht das Departement wiederholt darauf aufmerksam, daß kleinere Kantone sich zu dem eben angegebenen Zwecke an einen größern anschließen oder unter sich über Abhaltung eines gemeinschaftlichen Reitkurses sich verständigen könnten.

Indem das Departement hofft, daß die den Kantonen durch Uebernahme der Transportkosten gewährte Vergünstigung zu einer vermehrten Benutzung der Regiepferde führe, gewärtigt es Ihre dießfallsigen baldigen Eröffnungen und zeichnet ꝛc.

(Vom 12. Nov. 1869.)

Um den kantonalen Instruktoren Gelegenheit zu geben, sich den Winter über mit dem neuen Repetirgewehr recht vertraut zu machen, haben wir verfügt, daß jeder kantonalen Militärbehörde zu diesem Zwecke je 2 solcher Gewehre bis Ende März 1870 zur Verfügung gestellt werden sollen, unter der Bedingung, daß allfällig nothwendig werdende Reparaturen auf Rechnung der betreffenden Kantone durch Vermittlung der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials statt zu finden haben.

Indem wir noch beifügen, daß Ihnen die Gewehre in nächster Zeit durch die Verwaltung des Materiellen zugehen werden, benutzen wir ꝛc.

Eidgenossenschaft.

Basel. (Prozeß Righetti.) Im Anschluß an das in Nr. 46 dieser Zeitung enthaltene „Eingesandt" lassen wir vier weitere Korrespondenzen folgen, welche neuerdings in den „Basler Nachrichten" diesen Fall näher zu beleuchten suchen:

1) Ein Herr A, unter dem wir nur ungerne den Herrn Amiet selbst vermuthen würden, erzürnt sich gewaltig und sehr überflüssiger Weise über unsere Besprechung der kriegsgerichtlichen Verhandlung Scacchi; überflüssig groß ist sein Zorn deßhalb, weil er mehrere der von uns gerügten Vorgänge auf seine Schultern gewälzt glaubt, während sie bloß objektiv erzählt wurden, ohne Angabe, wem sie zur Last fallen. Von ihm selbst ist nur gesagt, daß er von der Führung einer Gerichtsverhandlung und von Anwendung der Gesetze wenig zu verstehen scheine; es ist dieß allerdings ein Tadel, sollte aber eher das eidg. Militärdepartement treffen, das diesen Mann gerade zur Leitung einer Gerichtsverhandlung bestellte; kann man doch sonst ein sehr ehrenwerther Mann sein, ohne gerade die hiezu nöthigen Eigenschaften zu besitzen. Im gegebenen Falle hörten wir übrigens vor und nach Erscheinen des Artikels nur Eine Stimme darüber, daß die Form- und Leitungslosigkeit der ganzen Verhandlung beispiellos gewesen. Auf was für Berichte oder Zeugen das Militärdepartement sich stützte, als es die Art und Weise, wie die Verhandlungen geleitet wurden, bestens verdankte, wissen wir nicht, dafür wissen wir hinfort, was von derartigen Schriftstücken zu halten ist.

Eine irrthümliche Angabe haben wir allerdings gemacht, sie wurde auch folgenden Tages von kompetenter Seite berichtiget; daß nämlich während der Pause der Angeklagte den Geschwornen den Mechanismus des Gewehres erklärt habe, ist eine Verwechslung in der Zeit; es geschah dieß vor der Verhandlung in dem Saale, wo die Offiziere und Geschwornen warteten, und wo der Angeklagte ungehindert mit denselben verkehrte. Wir wissen, daß es Sache zuerst des Kommandanten und nachher des Auditors gewesen wäre, den Angeklagten von Begehung der That an bis zur Beurtheilung in strenger Haft zu halten; wir wissen auch, daß es Sache des Auditors gewesen wäre, diejenigen Geschwornen zu rekusiren, welche die Petition zu Gunsten des Angeklagten unterzeichnet hatten. Wenn der Auditor diesen letzten Umstand nicht kannte, so ist es freilich fatal; unter den Zuhörern war er bekannt, und wir glauben, das eidg. Militärdepartement hätte wohl daran gethan, dem Auditor davon Kenntniß zu geben. Ebenso war der Auditor berechtigt, einen unbetheiligten Sachverständigen zuzuziehen; daß er und auch der Großrichter es nicht gethan, betrachten wir als einen argen Fehler, denn wie groß auch die sonstige Ehrenhaftigkeit des Herrn Dotta sein mag, in dieser Sache können wir ihn nicht als unbetheiligt ansehen.

Gerade der Umstand, daß Großrichter sowohl als Auditor, von denen wir den letztern persönlich kennen und schätzen, namhafte Verstöße gemacht haben, bestärkt uns in der Ansicht, daß solche Ausnahmsgerichte nichts taugen, weil, auch bei Vorhandensein guter Elemente, die Erfahrung in den ungewohnten Formen fehlt. Richter, Auditor, Geschworne, Alle müssen eben lernen was ihres Amtes ist, das können sie aber nicht, wenn sie alle 10 Jahre einmal zur Funktion kommen. Hr. A verwirft zwar unsere Meinung ganz und gar, und glaubt, wir stünden allein damit in der Welt; als Gegengrund weiß er indeß allein die vielfarbige Haube (sic) der Kantonaljustiz anzuführen, gegenüber der Gleichmäßigkeit des Gesetzes und Verfahrens, welche allgemein als Nothwendigkeit eingesehen würden. Wir wollen nun keineswegs den Vertheidiger aller und jeder Kantonaljustiz machen, man hört zuweilen betrübende Dinge; wir fragen aber, was hört man Gutes von der eidgenössischen Justiz? Wir erinnern uns an einen eidg. Strafprozeß in Genf, der auch mit Freisprechung endigte, wiewohl die Schuld klar vorlag; wir sagen auch hier wieder: ein kantonales Strafgericht (nicht Geschwornengericht) würde schwerlich freigesprochen haben.

Mit Befriedigung erfahren wir von Hrn. A, daß es der Gerichtshof war, der den Angeklagten dem zuständigen Strafpolizeibeamten zur Beurtheilung überwies; von den Zuhörern scheint keiner etwas davon vernommen zu haben, denn es wird erzählt, daß gleich nach Verkündigung des Wahrspruchs der Geschwornen die Unordnung aufs höchste gestiegen sei und die Leitung ganz abhanden gekommen schien.

Schließlich die ergebene Meldung an Hrn. A, daß wir keine Rechtsschüler annehmen, weil wir selbst nicht Rechtsgelehrter, sondern in der That einfacher Artikelschreiber sind, so unwissend, daß wir bis heute nicht wußten, daß es eidg. Generalprokuratoren gibt und was deren Beschäftigung ist.

2) Nothgedrungene Erklärung. Wer so energische Hiebe nach allen Seiten hin austheilt, wie es Ihr Herr Einsender mit dem Waagezeichen thut, dürfte wohl daran thun, seine Worte und Behauptungen etwas auf die Waage zu legen, wenn anders er nicht Gefahr laufen will, den Vorwurf auf sich zu laden, muthwilliger Weise die Angegriffenen beleidigt zu haben. Ich kann sein Vorgehen nicht anders qualifiziren. Er gesteht selbst zu, den Verhandlungen nicht beigewohnt zu haben, und doch zählt er mit großer Sicherheit eine Anzahl Verstöße auf, welche sollen begangen worden sein. Daß er mich kennt und mich schätzt, mag zweifelsohne für mich sehr schmeichelhaft sein, enthebt mich jedoch nicht der Verpflichtung, mich mit einigen Worten gegen seine Darstellung zu vertheidigen; denn mir wird nicht so weich gebettet, wie dem Herrn Großrichter, der sich hinter ein offizielles Belobungsschreiben verschanzen kann.

Von der Petition der Schießschüler an den Bundesrath hatte ich keine Kenntniß und ebensowenig das eidg. Militärdepartement; diese Schrift wurde gar nicht abgeschickt. Ich gehöre in Gottes Namen nicht zu den Leuten, welche das Gras wachsen hören,